

Satzung des Bürgerverein Haid e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

Bürgerverein Haid e.V.

(abgekürzt: BV Haid e.V.) und hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg unter der VR Nr. 700688 eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung gemeinnütziger Aufgaben im Interesse des Wohnquartiers Haid und Übermittlung der Anliegen und Wünsche der Bevölkerung an die Stadtverwaltung und den Gemeinderat, bei Fragen der Bebauung, Verkehr, Umwelt- und Landschaftsschutz sowie allen anderen die Bürger- und Bürgerinnen interessierenden Fragen, z.B.

- Gestaltung und Förderung des öffentlichen Lebens im Wohnquartier
- Förderung des ehrenamtlichen bürgerschaftlichen Engagements,
- Stärkung des Gemeinschaftsinnens und Zusammengehörigkeitsgefühl
- Zusammenarbeit mit den im Wohnquartier tätigen Einrichtungen zur Förderung gemeinnütziger Zwecke
- Förderung des Sports und der Kunst und Kultur im Wohnquartier

3. Der Verein ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell unabhängig und neutral.

4. Das Gebiet des Vereins wird begrenzt im Osten durch die Güterbahnlinie, im Süden ist die Grenze die B 3/31 Guildfordallee, im Westen die Besanconallee und im Norden die Opfinger Straße. Der Verein kann sich aller Anliegen in seinem Gebiet und solcher Anliegen außerhalb seines Gebiets annehmen, die für den Verein und seine Mitglieder von wesentlichem Interesse sind.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und juristische Personen und andere Vereinigungen sein, die die Zwecke des Vereines unterstützen wollen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

2. Mitglieder, die sich in der Vereinsarbeit verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Das Vorschlagsrecht hat der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) beim Tod des Mitglieds,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein,
- d) bei juristischen Personen und anderen Vereinigungen durch deren Auflösung
- e) mit der Auflösung des Vereins

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen Zweck und Aufgabe des Vereins gröblich verstoßen hat, durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 1) dem/der Vorsitzenden
- 2) bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- 3) dem/der Schriftführer/in
- 4) dem/der Kassier/in
- 5) bis zu vier Beisitzer/n/innen

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung ihm übertragen hat. Er hat auf die Förderung des Vereinszweckes zu achten. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter bilden den „geschäftsführenden Vorstand“ und vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB, wobei jeder allein vertretungsberechtigt ist.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Im Einzelnen haben/hat

- a) der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle einer seiner/ihrer Stellvertreter/innen, die Mitgliederversammlung, Vorstandssitzungen einzuladen und zu leiten; Die Vorstandssitzungen sollen einmal monatlich stattfinden.
- b) der/ Schriftführer/in die Protokolle in den Sitzungen zu führen. Die Korrespondenz ist in Absprache mit dem/der Vorsitzenden zu erledigen;
- c) der/die Kassier/in die Beiträge einzuziehen und die Kassengeschäfte zu führen. Er/Sie hat der Mitgliederversammlung jährlich eine Abrechnung vorzulegen. Die Korrespondenz ist in Absprache mit dem/der Vorsitzenden zu erledigen.
- d) der Vorstand sich eine Geschäftsordnung für die Vorstandssitzungen zu geben.

Der/die Vorsitzende, seine/ihre Stellvertreter/innen, der/die Schriftführer/in, der/die Kassier/in und die Beisitzer/innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wahlen erfolgen offen, jedoch schriftlich und geheim, wenn dies von einem Betroffenen oder 10 % der Anwesenden gewünscht wird.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder erhalten die in Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen notwendigen Kosten erstattet.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins und ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht zum Zuständigkeitsbereich der anderen Organe gehören. Jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder. Bei Vereinigungen sind deren Mitglieder nur stimmberechtigt, wenn sie persönlich Mitglieder des Vereines sind.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl zweier Kassenprüfer und zweier Vertreter
- c) Festsetzung der Vereinsbeiträge
- d) Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu anderen als den Zwecken des Vereins,
- e) Änderung der Vereinssatzung
- f) Beschlussfassung über Ehrenmitgliedschaft
- g) Entgegennahme des Jahresberichts und des Berichts der Kassenprüfer
- h) Entlastung des Vorstandes
- i) Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins

In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerdem hat der Vorsitzende bei Vorliegen eines dringenden Grundes oder auf Beschluss des Vorstandes, eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder einen derartigen Antrag mit Angabe des Zwecks der Versammlung schriftlich an den Vorstand stellen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, im Falle der Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren sowie vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Über diese Änderungen sind die Mitglieder zu unterrichten.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Versammlung durch Rundbrief oder e-Mail.

Anträge müssen spätestens fünf Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden, wobei über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge der Vorstand entscheidet.

Bei Abstimmungen werden nur gültige Stimmen gewertet. Stimmenthaltungen und leere Stimmzettel sind ungültige Stimmen.

§ 9 Kassenprüfung

Die Jahresrechnung des Vereins ist von zwei Kassenprüfern/innen zu prüfen. Der/die Kassenprüfer/in und ein/e Vertreter/in werden auf ein Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes „Auflösung des Vereins“ mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind und davon 3/4 zustimmen. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen. Sind 2/3 der Mitglieder nicht anwesend, so ist erneut eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Hier ist dann für die Auflösung des Vereins eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberichtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen je zur Hälfte an das Diakonische Werk Freiburg und an den Caritas Verband Freiburg-Stadt e.V., die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 03.04.2014 beschlossen.
